

**Anlage 2 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“
der Universität Bremen**

Vom 23. April 2013

Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 27. Juni 2013.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ der Universität Bremen geregelt (im Folgenden Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar. Tabelle 2 ergänzt diese Angaben.

(2) Im Bereich Erziehungswissenschaften sind Leistungen im Umfang von mindestens 4 CP zu erbringen, die spezifisch für Inklusive Pädagogik gekennzeichnet sind. Diese Leistungen werden innerhalb der aufgeführten Module erbracht. Es wird eine vorangehende Beratung durch die zuständigen Einrichtungen dringend empfohlen.

(3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

(5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß der Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Anlage 2 zur Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 31. Juli 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft

Erziehungswissenschaft, Umgang mit Heterogenität in der Schule					∑ 18 CP + 15 CP Schulprak- tischer Teil
2. Jahr	4. Sem.	Fortsetzung: MA-UM-HET P	5 CP/P		5 CP
	3./4. Sem.	9 CP/P/MP			
1. Jahr	2. Sem.	Fortsetzung: MA-UM-HET-P	2 CP/P	(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	13 CP
		Fortsetzung: EW-L P5** 9 CP/P/MP*	4 CP/P		
	1. Sem.	MA-UM-HET-P: Umgang mit Heterogenität in der Schule	2 CP/P		
	1. Sem.	EW-L P5** Prozesse des Lernens und der Entwicklung analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik	5 CP/P		

** Im Bereich Erziehungswissenschaften sind Leistungen im Umfang von mindestens 4 CP zu erbringen, die spezifisch für Inklusive Pädagogik gekennzeichnet sind. Es wird eine vorangehende Beratung durch die zuständigen Einrichtungen dringend empfohlen.

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Tabelle 2: Module und Prüfungsanforderungen:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
EW-L P5	EW-L P5 Prozesse des Lernens und der Entwicklung analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik	9 CP	MP*	SL: 1
MA-UM- HET-P	Umgang mit Heterogenität in der Schule	9 CP	MP	PL:1

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul,
W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung
(bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen